



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Personalkommission  
vom: 26. April 2013  
zur Vorlage Nr.: [2012-312](#)  
Titel: **Zusatzbericht der Personalkommission an den Landrat  
betreffend § 8 des Personalgesetzes: Weisungsrecht des Personal-  
amtes**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Zusatzbericht der Personalkommission an den Landrat

### Betreffend § 8 des Personalgesetzes: Weisungsrecht des Personalamtes

Vom 26. April 2013

#### 1. Ausgangslage

Die Personalkommission hat § 8 des von ihr beratenen Personalgesetzes in dem Sinne abgeändert, dass dem Personalamt zur Umsetzung einer einheitlichen Anwendung personalrechtlicher Bestimmungen ein Weisungsrecht zugestanden wird. (Siehe Bericht vom 1. Februar). An ihrer Sitzung vom 22. April hat die Kommission das Geschäft erneut traktandiert, nachdem das Kantonsgericht im Nachgang der ersten Lesung im Landrat moniert hatte, in diesem Punkt nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen worden zu sein. Eine Vertretung des Kantonsgerichts, bestehend aus Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner, dem Geschäftsleitungsmitglied Dieter Eglin sowie dem Justizverwalter Martin Leber, liess sich daraufhin zur geplanten Einführung eines Weisungsrechts des Personalamtes vernehmen.

#### 2. Stellungnahme der Gerichte

Die Geschäftsleitung ist der Meinung, dass dieses Weisungsrecht für das Kantonsgericht nicht gelten kann. Es wird zwar anerkannt, dass die einheitliche Anwendung des Personalrechts das Ziel sein müsse und auch für die Gerichte Geltung hat. Dafür sind Weisungen grundsätzlich sinnvoll. Diese müssten aber immer die Unabhängigkeit und die Selbständigkeit der Justiz berücksichtigen und somit nur in Absprache mit den Gerichten erlassen werden. Die Gerichte unterstehen dem Personalrecht – nicht aber dem Regierungsrat oder dem Personalamt.

Rechtsstaatlich geht es um die Frage der Gewaltenteilung. Die Staatsgewalten Exekutive und Justiz befinden sich auf gleicher Ebene. Wenn aber der Regierungsrat über Weisungen entscheidet, können die Anliegen der Gerichte nicht direkt eingebracht werden. Damit ist ihre Stellung schwächer als die einer Direktion. Die Gerichte brauchen eine gewisse Autonomie in der Anwendung des Personalrechts. Ein Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates aus dem Jahr 2007 bestätigt zum Beispiel, dass Anstellungen Sache der Gerichte sei. Ein Weisungsrecht würde in dieser Hinsicht einen Rückschritt bedeuten.

#### 3. Beratung in der Kommission

In der Kommissionsdiskussion wurde betont, dass die Zuständigkeiten der Gerichte im Personalwesen im Perso-

nalgesetz festgehalten sind, ebenso die Zusammenarbeit des Regierungsrates und des Kantonsgerichts. Beim geplanten Weisungsrecht geht es um die einheitliche Anwendung der arbeitsrechtlichen Bedingungen (z. B. Handhabung von Spesen, Entschädigungen für Fahrten usw.). Es kann nicht sein, dass die administrativen Belange im Personalbereich unterschiedlich gehandhabt werden. Binnengerechtigkeit umfasst auch die Gerichte. Die Kommission stellt fest, dass die Gewaltenteilung dabei eingehalten wird und mit dem Weisungsrecht nicht in die Rechtsprechung eingegriffen wird. Ebenso werden die dem Kantonsgericht zustehenden Handlungen im Personalgesetz nicht tangiert (z.B. die Anstellung des Gerichtspersonals).

Zudem gibt es vor dem Erlass einer Weisung ein Mitberichtsverfahren, in welches immer auch das Kantonsgericht miteinbezogen wird. Sollte sich im Lauf des Verfahrens zeigen, dass die Meinungen auseinander gehen, ist der Regierungsrat bestrebt, gemeinsam mit den Gerichten eine Lösung zu finden.

Die Personalkommission kommt zum Schluss, dass das Weisungsrecht des Personalamtes, welches die einheitliche Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen gewährleisten soll, auch für die Gerichte gelten muss. Die Gewaltenteilung wird nicht angetastet.

Wichtig ist der Kommission, dass das Mitberichtsverfahren vor Erlass einer Weisung institutionalisiert ist und die Gerichte bei divergierenden Meinungen angehört werden.

://: Das im § 8 des Personalgesetzes vorgeschlagene Weisungsrecht wird nicht abgeändert.

Birsfelden, 26. April 2013

Für die Personalkommission:  
Regula Meschberger, Präsidentin